

# Stiftungen und Trusts in der Schweiz – Wo liegen die Unterschiede?

**Trusts und Stiftungen als Instrumente des Wealth Managements sind in der Schweiz beide bestens bekannt und erfreuen sich bei einer internationalen Kundschaft hoher Beliebtheit. Sie haben auf den ersten Blick zwar einiges gemeinsam; in ihrem Selbstverständnis sind sie aber sehr unterschiedlich zu sehen und zu werten.**



**Von Dr. Andreas Müller**  
Dr. Andreas Müller Stiftungspraxis  
GmbH, Zürich

Wer die *Steueroptimierung* und die *Familienbegünstigung* als primäre Ziele seiner Nachlassgestaltung anstrebt, wird in der Regel mit einem *Trust*, einer vertraglichen Vermögenswidmung nach angelsächsischem Recht, sehr gut bedient sein. Dabei wird mit Vorteil eine Jurisdiktion gewählt, die diese Institution nicht nur in ihrer Rechtsordnung kennt, sondern das Trustgeschäft auch aktiv pflegt. Es sind dies vorab Liechtenstein als einziges kontinentaleuropäisches Land, das den Trust formal regelt, und neben den klassischen Offshores neuere Destinationen wie Neuseeland, Mauritius und Singapur.

In der Bewertung solcher, oft sehr komplexer, Konstruktionen zeichnet

sich allerdings ein Sinneswandel ab. So vermögen jüngere Familienmitglieder die Offshores ihrer Väter nicht mehr nur positiv zu würdigen. Sie legen vermehrt Wert auf einen Vertrauensaufbau innerhalb der Familie und setzen damit Massstäbe für Transparenz und Offenheit im privaten wie im öffentlichen Umfeld. Gelegentlich erweist sich in der Praxis die Existenz von offshore liegenden Finanzwerten auch als recht hinderlich für die aktuell verfolgten kommerziellen Aktivitäten. Zudem ist der internationale Druck auf Steueroasen in den letzten Jahren unverkennbar gewachsen.

Bei der gemeinnützigen *Stiftung* schweizerischer Prägung stehen hingegen die *immateriellen Returns-on-investment* im Vordergrund. Es sind dies Faktoren wie die Anerkennung und Wertschätzung und der mit der Stiftungserrichtung oft erzielte Gewinn an Lebensinhalt für die Stifterpersönlichkeit. Die Tätigkeiten in eigenen Projekten finden denn auch in der Schweiz eine hohe mediale Aufmerksamkeit. Eher neueren Datums ist der Einsatz von Stiftungen als Marketinginstrument bei Ansiedlungen und Domizilverlegungen sowie beim Erhalt privater Kunstsammlungen. Diese «soften» Faktoren verbinden sich mit einigen «harten» Eigenheiten der Stiftung. So verfügt der Stifter über sein Vermögen praktisch nach wie vor frei, auch wenn er, wie beim Trust, das Eigentum daran nicht mehr hat. In der Rolle des aktiven Stiftungsratspräsidenten, und damit eines quasi-CEO der Stiftung, behält er im Rahmen des Stiftungszwecks den unmittelbaren Einfluss

darauf, was mit den Mitteln zu geschehen hat. Durch geeignete Vorkehrungen bei der Stiftungsgründung kann

## Die fünf wichtigsten Unterschiede

- Mit der Stiftung wird eine eigene Rechtspersönlichkeit begründet, beim Trust handelt es sich um ein Vertragsverhältnis.
- Die Stiftung verfügt als juristische Person über das gewidmete Vermögen, beim Trust ist es der Trustee, traditionellerweise eine Privatperson.
- Die Stiftung ist im Rahmen des Stiftungszwecks frei in ihren Zuwendungen, es bestehen, anders als beim Trust, keine Rechtsansprüche der Begünstigten an das Vermögen.
- Der Stifter bleibt trotz Vermögensabtretung die gestaltende Persönlichkeit, er wird in der Regel sichtbar als Mäzen, Donator oder als aktiver Projektleiter. Wer einen Trust errichtet, bleibt in aller Regel anonym.
- Die Stiftung erzielt durch ihre Tätigkeit eine Öffentlichkeitswirkung, der Trust ist je nach Domizil nach aussen nicht erkennbar.

## Alles, was Sie schon immer über Geldanlagen wissen wollten – [www.private.ag](http://www.private.ag)

auf einfache Weise sichergestellt werden, dass auch künftige Generationen im Stiftersinne handeln. Und schliesslich ist die behördliche Aufsicht recht einfach gestaltet; es gibt in der Schweiz weder ein Bewilligungsverfahren noch eine staatliche Konzession mit regelmässiger Überprüfung der Steuerbefreiung, wie dies etwa bei der deutschen Stiftung der Fall ist.

Die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte, Immobilien, Kunstgegenstände, Patente etc. geniessen durch die Aufsicht über die Zwecksetzung der Stiftung den höchstmöglichen staatlichen und gesetzlichen Schutz. Sie werden aber in bester liberaler Tradition ausschliesslich durch den Stiftungsrat und damit autonom verwaltet. Sie können z.B. auch nicht mit Arrest belegt werden und sind, bei Beachtung der Pflichtteilansprüche, jeder Erb-Auseinandersetzung ein für allemal entzogen. Spätere Zustiftungen und Zuwendungen können einfach abgewickelt werden, und last but not least hat die Anerkennung der Ge-

meinnützigkeit die Wirkung, dass die Stiftung von allen Steuern befreit ist und Zuwendungen an sie stark steuerbegünstigt sind.

### **Vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten**

Der *Trust* gilt zu Recht als hochflexibles, wenn auch sehr komplexes und aufwendiges Instrument mit viel Gestaltungsspielraum. Wiewohl die schweizerische Rechtsordnung den *Trust* nicht explizit geregelt hat, werden zahllose *Trusts* von hier aus verwaltet und operationell geführt. Auch sind die Gerichte mit der Materie des *Trusts* durchaus vertraut. Die in Aussicht stehende Ratifizierung des Haager Abkommens mit der damit verbundenen Klärung des anwendbaren Rechts wird noch einmal zur Beliebtheit des *Trusts* beitragen.

Mit der *Stiftungsserrichtung* wird, anders als beim *Trust*, eine eigenständige Rechtspersönlichkeit begründet, mit allen damit verbundenen Vorteilen, jedoch ohne den sonst typischen Nachteil von Mitgliedschaftsrechten. Die

Stiftung kann etwa als Käufer, Verkäufer oder Mieter auftreten und die ihr gehörenden Wertschriften, Immobilien etc. bewirtschaften und nutzen. Bereits hier wird erkennbar, dass der Gestaltungsspielraum in der Gründungsphase einer Stiftung ganz offensichtlich breiter ist als noch oft angenommen wird. Die entsprechende Gesetzgebung mit ganzen zehn Artikeln geht auf das Jahr 1907 zurück und hat seither praktisch keine Änderungen erfahren. Selbst Familienstiftungen sind in der Schweiz innerhalb bestimmter Grenzen durchaus möglich. Allerdings braucht es auch für Stiftungsgründungen erhebliches Spezialistenwissen und eine Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten. ■

**Trusts und Stiftungen  
werden – auch in der  
Schweiz – immer  
beliebter.**